Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

# Merkblatt

## Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den Bau von Feuerwehrgerätehäusern

**(Grundsätzlich wird auf das OVG NRW Urteil 10 A 1114/17 vom 23.09.2019, sowie das Urteil vom 29.03.2022 – BVerG 4 C 6.20 verwiesen, in denen die grundsätzlichen Anforderungen ausführlich beschrieben sind)**

### Allgemeine immissionsschutzrechtliche Einordnung:

Bei Feuerwehrgerätehäusern handelt es sich um Anlagen nach § 3 Abs. 5 BImSchG. Feuerwehrgerätehäuser sind nicht im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Es handelt sich somit im Sinne des Immissionsschutzrechts um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Betreiberpflichten ergeben sich somit aus § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Zudem ist bei der Zulassung § 3 Abs. 3 LImSchG NRW zu berücksichtigen. Die ausgehenden Emissionen sind im Wesentlichen technischen Ursprungs. Zur immissionsschutzrechtlichen Konkretisierung der vorgenannten Rechtgrundlage dient daher die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als maßgebende Verwaltungsvorschrift.

### Üblicher Anlagenbetrieb

Beim Betrieb von Feuerwehrgerätehäusern sind üblicherweise mindestens zwei Betriebszustände zu unterscheiden:

1. Regelbetrieb
   Beinhaltet Feuerwehrübungen, Ausbildung, Fahrzeugwartung und -instandhaltung, etc.

2. Einsatzfahrten
   Aufgrund einer Alarmierung ausgelöste Einsatzfahrten mit Einsatzhorn

Zu 1.: Der Regelbetrieb hat stets die Immissionswerte nach Nr. 6.1 TA Lärm einzuhalten.

Zu 2.: Für die Bewertung der Einsatzfahrten bedarf es üblicherweise einer Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm, wenn zu erwarten ist, dass die IRW (Immissionsrichtwerte) nach Nr. 6. TA Lärm überschritten werden.

**Sonderfallprüfungen**

Bereits durch den Normgeber angedachte Sonderfälle finden sich in den besonderen Regelungen nach Nr. 7 TA Lärm.

Dort wurden bereits relativ konkrete Regelungen für Sonderfälle vorgedacht und beschrieben, wobei auch diese Fälle einer Sonderfallprüfung bedürfen. In Verbindung mit Feuerwehrgerätehäusern ist aber die Nr. 7.1 TA Lärm ausdrücklich nicht als Anhaltspunkt zur Durchführung einer Sonderfallprüfung anwendbar (vgl. OVG NRW Urteil 10 A 1114/17 vom 23.09.2019, u.a.).

Es kann aber grundsätzlich unterstellt werden, dass Rettungseinsätze eine hohe gesellschaftlich Akzeptanz haben, da an der Rettung von Leib und Leben und der Abwehr von Gefahren für erhebliche Sachwerte grundsätzlich ein hohes gesellschaftliches Interesse vorliegt (soziale Adäquanz).

Im Rahmen einer Sonderfallprüfung von Feuerwehrgerätehäusern bei Rettungsfahrten können im Ergebnis die Gebietstypischen TA Lärm Richtwerte bis zu einem bestimmten Maß überschritten werden. Dieses Maß ist im Rahmen der Sonderfallprüfung genau und gut begründet zu ermitteln. Zu beachten ist jedoch, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort 70 dB(A) am Tag und 55 dB(A) nicht überschreiten dürfen, da bei höheren Beurteilungspegeln gemeinhin eine Gesundheitsgefahr für die Betroffenen zu erwarten ist. Auch kurzfristige Geräuschspitzen, die üblicherweise deutlich lauter sind als die vorgenannten Beurteilungspegel, dürfen die Schwelle zur Gesundheitsgefahr nicht überschreiten.

Als grundsätzliche Voraussetzung bei Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Einzelfall ist von der emittierenden Anlage der Stand der Lärmminderungstechnik einzuhalten. Zudem ist von dem Betreiber jede Maßnahme (organisatorisch und technisch) umzusetzen, die dazu geeignet ist, den IRW übersteigenden Beurteilungspegel soweit wie möglich, aber höchstens bis zum IRW zu senken.

In diese Sonderfallprüfung und Bewertung fließen insbesondere Sachverhalte ein, die nicht im Immissionsschutzrecht zu finden sind. Daher ist eine solche Prüfung im engeren Sinne durch die jeweilige Zulassungsbehörde durchzuführen.

**Zu berücksichtigende Aspekte**

Bei einer Sonderfallprüfung sind generell sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die folgende Aufzählung ist daher nicht in jedem Fall treffend und in keinem Fall abschließend:

1. Art und Zweck der Anlage
   - Beschreibung der Funktion (z. B. Feuerwehrgerätehaus, Notfallrettung)
   - Nachweis der öffentlichen Aufgabe

2. Häufigkeit und Dauer der Immissionen
   - Einsatzstatistik
   - Angaben zu typischen Einsatzzeiten
   - Differenzierung zwischen Normalbetrieb und Einsatzbetrieb
   - Besetzung / Nutzung und die Regelmäßigkeit

3. Immissionsprognose (TA Lärm)
   - Beurteilungspegel an allen Immissionsorten
   - Geräuschspitzen
   - Darstellung eines realistischen Anlagenbetriebes
   - Repräsentative Emissionskenndaten

4. Maßnahmen zur Lärmminderung
   - z.B. Lichtzeichenanlagen, Schalldämpfer an Bremsventilen, Einfahrtsregelungen, zeitliche Beschränkungen, etc.

5. Standortcharakteristik
   - Lage
   - Vorbelastung durch andere Lärmarten
   - Nähe zu schützenswerten Nutzungen
   - Zulässigkeit im Sinne BauO NRW
   - Regel-Ausnahme-Verhältnis (§ 31 BauGB)

6. Begründung der Unvermeidbarkeit
   - Warum der Standort erforderlich ist
   - Warum keine gleichwertige Alternative besteht

7. Sozialadäquanz der Nutzung
   - Bewertung des Lärms als gesellschaftlich akzeptiert bei hohem Gemeinwohlbezug